

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Die Organisation führt den Namen „Internationale Akademie land- und hauswirtschaftlicher Beraterinnen und Berater e. V.". Vereinssitz ist Landshut, Bayern DE. Sitz und Aufgaben der Geschäftsstelle werden vom Arbeitsausschuss festgelegt.

§ 2 Zweck und Zielsetzung

Die IALB ist eine Organisation zur Anpassung und Entwicklung des ländlichen Raumes, der Landwirtschaft sowie der Ernährung und Hauswirtschaft durch die Förderung von Beratung und Bildung auf europäischer Ebene.

Der Zweck wird erfüllt durch internationale Bildungsmaßnahmen für Lehr- und Beratungskräfte, insbesondere durch Seminare und Fachtagungen, Projektarbeit, Informations- und Erfahrungsaustausch.

Die IALB leistet eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Vorhaben zur Stärkung des ländlichen Raums.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Verein darf Einrichtungen gleicher oder ähnlicher Art beitreten.

§ 4 Die Mitgliedschaft

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, deren Tätigkeit im Einklang mit dem Vereinszweck steht. Über Aufnahme von Mitgliedern beschließt der Arbeitsausschuss.

Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Wahrnehmung mehrerer Stimmen durch eine Person (z. B. Vertretung einer juristischen Person durch eine Person, die selbst Mitglied ist) ist nicht möglich. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund. Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Arbeitsausschusses mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und ist am Jahresende wirksam.

§ 5 Finanzierung

Zur Erfüllung des Vereinszwecks erhebt die IALB Mitgliedsbeiträge und Teilnahmegebühren. Dazu kommen Spenden und Zuschüsse. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung, sonstige Gebühren durch den Arbeitsausschuss festgesetzt.

Über den Regelbeitrag hinaus besteht die Möglichkeit, dem Verein Spenden zuzuwenden.

Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks eingesetzt werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Organe

Organe der IALB sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Arbeitsausschuss
- c) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung

- unterbreitet dem Arbeitsausschuss Vorschläge für die Tätigkeit der IALB
- wählt die Mitglieder des Arbeitsausschusses
- setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest
- nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und genehmigt den Kassenvoranschlag für das kommende Jahr
- entlastet Arbeitsausschuss, Kassiere und Vorstand
- verleiht die Ehrenmitgliedschaft
- beschließt über Satzungsänderungen
- entscheidet über die Auflösung der IALB.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Die Einladungen müssen mindestens vier Wochen zuvor mit genauer Tagesordnung versandt sein.

(3) Wahlvorschläge und Anträge können von Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Präsidentin / beim Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

(4) Für Satzungsänderungen oder für die Auflösung der IALB sind 2/3 der abgegebenen Stimmen notwendig. Wenn mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder dies fordern, ist schriftlich abzustimmen.

§ 8 Arbeitsausschuss

(1) Der Arbeitsausschuss wird für vier Jahre gewählt. Wählbar sind Personen, die im aktiven Berufsleben stehen. Auf Antrag wird geheim gewählt.

(2) Der Arbeitsausschuss

- nimmt die Wahlvorschläge entgegen und legt sie der Mitgliederversammlung zusammen mit einer Wahlempfehlung vor.
- wählt den Vorstand
- wählt die Kassiere
- wählt je zwei Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer für die Hauptkasse und die Länderkassen
- unterstützt die Präsidentin / den Präsidenten
- erstellt den Kassenvoranschlag
- legt das Arbeitsprogramm fest
- entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(3) Der Arbeitsausschuss besteht aus höchstens 25 Mitgliedern. Auf eine angemessene Vertretung von Mitgliedsländern und Fachgebieten ist zu achten.

(4) Der Arbeitsausschuss kann bei Bedarf weitere Personen kooptieren.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt.

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- der ersten Vorsitzenden / dem ersten Vorsitzenden,
- der zweiten Vorsitzenden / dem zweiten Vorsitzenden, sie führen die Bezeichnung Präsidentin / Präsident bzw. Vizepräsidentin / Vizepräsident
- und einem weiteren Vorstandsmitglied.

(3) Im Vorstand sollen die mitgliederstärksten Länder vertreten sein.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jedem Vorstandsmitglied allein vertreten.

(5) Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung: Der 2. Vorsitzende ist nur vertretungsberechtigt bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden.

§ 10 Präsidentin / Präsident

Die Präsidentin / der Präsident

- sorgt für die Umsetzung des vom Arbeitsausschuss erarbeiteten Arbeitsprogramms
- organisiert und leitet die Sitzungen des Arbeitsausschusses und die Mitgliederversammlung
- berichtet der Mitgliederversammlung über die Aktivitäten des Verbandes.

§ 11 Kassier und Länderkassiere

Sie ziehen die Mitgliederbeiträge ein und führen die Hauptkasse bzw. die Länderkasse, erstatten der Mitgliederversammlung den Kassenbericht.

§ 12 Schriftführerin / Schriftführer

Sie fertigen Niederschriften über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Arbeitsausschusses.

§ 13 Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer

Sie prüfen die Kassenführung und stellen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, in der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung von Vorstand, Kassieren und Arbeitsausschuss.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Aus- und Weiterbildung im Sinne des § 2 der Satzung.

Die vorliegende Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 3. September 2008 beschlossen. Sie ersetzt diejenige vom 9. Juni 2000.

Der Sitzwechsel von München nach Landshut wurde an der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 9. Dezember 2004 in Landshut beschlossen.